

THLEmV e. V., Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf



Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Per E-Mail:  
[poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

**Erster Vorsitzender**  
Thomas Heßland  
Tel. 036450 30534  
E-Mail: [ThomasHessland@gmx.de](mailto:ThomasHessland@gmx.de)  
**Stellv. Vorsitzender**  
Jochen Langzettel  
Mobil: 0152 34245997  
E-Mail: [lgzjo@online.de](mailto:lgzjo@online.de)

Rittersdorf, 24.06.2019

## **Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

Integriertes Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen - IMPAKT II der Landesregierung gemäß §11 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes  
Antrag der Landesregierung – Drucksache 6/7143 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Anhörungsverfahren.  
Der THLEmV gibt folgende Stellungnahme ab und bittet den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz um Berücksichtigung der Hinweise und Argumente.

### **0. Vorbemerkungen**

Eine Strategie ist definitionsgemäß ein genauer Plan für ein Verhalten, der dazu dient, ein (z. B. klimapolitisches) Ziel zu erreichen indem man alle Faktoren von vornherein einkalkuliert. Dies setzt allerdings voraus, dass Ursachen; Wirkungs- und Erfolgsfaktoren tatsächlich bekannt sind. Dies ist hier aber (nach wie vor) nicht der Fall. Dazu später mehr.  
Eine Fortschreibung, hier das Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen (IMPAKT) aus dem Jahr 2013 durch IMPAKT II macht nur Sinn, wenn nachvollziehbare und valide Ergebnisse jedweder Richtung oder gravierende neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen (Mehrwert). Auch das ist hier nicht ersichtlich.

Bei dem unnötig großen Umfang des Dokumentes (177 Seiten) kann die Prüfung nur kursorisch erfolgen und die Stellungnahme sich nur auf wesentliche Punkte beziehen.  
So sind z. B. neben der ausreichenden Quellenangabe ganze Passagen aus dem *Monitoringbericht 2017 „Klimawandelfolgen in Thüringen“* „kopiert“ (vgl. <https://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1708.pdf> )

und aus dem „Maßnahmenkatalog zu neuem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg“ vom 17.05.2019 (nur 150 S.) „entliehen“. (vgl.

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/UM/IEKK/Dateien/Entwurf\\_Massnahmenkatalog\\_IEKK.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/UM/IEKK/Dateien/Entwurf_Massnahmenkatalog_IEKK.pdf) )

Selbst ein klimapolitisch interessierter Bürger wird das 177-Seiten-Papier nicht komplett lesen. Der Entwurf von IMPAKT II setzt stark auf Polemik statt auf Fakten, die scheinbar fehlen. So hinterlässt die Fortschreibung des Maßnahmenprogramms den Eindruck von Aktionismus infolge der Selbstverpflichtung gemäß § 11 Absatz 2 Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ThürKlimaG).

Die Stellungnahme enthält:

1. Eine kursorische Bewertung zum „Integrierten Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen - IMPAKT II“ – zu einzelnen Stellen;
2. Hinweise und Änderungen sowie Ergänzungen in dem Zusammenhang;
3. Anregungen zu weiteren Schwerpunkten und Sachverhalten, die im Zusammenhang mit dem Thema des Beratungsgegenstands komplex erörtert werden sollten.

#### **Zu 1.**

#### **Kursorische Bewertung zum „Integrierten Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen – IMPAKT II“ –**

Begrüßt wird grundsätzlich, dass die „Bürgerinnen und Bürger in vielen Bereichen tätig werden können“ und dass „nachteilige Auswirkungen auf ihre Gesundheit sowie ihr Hab und Gut möglichst gering gehalten werden“ sollen. Dennoch muss festgestellt und genau betrachtet werden, dass einzelne Maßnahmen gegen den Klimawandel - ohne die direkte Einflussmöglichkeit Betroffener – erhebliche Nachteile für bestimmte Bevölkerungsgruppen haben können (z. B. Anwohner, sozial Schwache).

Haben staatliche und private Grundstückseigentümer bestimmte Eigentümerinteressen (z. B. monetäre und wirtschaftliche Vorteile), müssen die Menschen im Territorium der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in der Regel die negativen und sozialen Folgen - oft ohne Ausgleich - tragen. In der Landwirtschaft zielen die Maßnahmen (Beratung und finanzielle Unterstützung) überwiegend darauf ab, die Produktionsrisiken zu senken oder aus neuen klimatischen Bedingungen einen Nutzen zu ziehen. Im Forstbereich geht es ausschließlich darum, mit bestimmten Maßnahmen die Widerstandsfähigkeit der Wälder zu erhöhen und zusätzliche Einnahmen beim ThüringenForst zu generieren. Der Erhaltung der Biodiversität im Wald und der Vermeidung von Waldschäden durch ein Verbot der Errichtung von Industrieanlagen, wie z. B. Windenergieanlagen (WEA), ist keine Maßnahme gewidmet.

Wenn die Umsetzung der im IMPAKT II geführten Maßnahmen vollständig oder überwiegend (federführend) in der Verantwortung staatlicher Stellen liegt, wird mehr Genauigkeit und Tiefe in der Fachkompetenz (genaue Kenntnis komplexer interdisziplinärer d. h. naturwissenschaftlicher, physikalisch-technischer, medizinischer, fiskalisch/sozialer und rechtlicher Zusammenhänge) und soziale Verantwortung bei der Initiierung neuer Maßnahme zur Zielerreichung – die oft mit weiteren Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden sind - sowie eine tiefgründige Nutzen-, Folgen- und Risikountersuchung erwartet.

Anmerkung zum Prolog:

Windstärke 12 (Orkan) sind Windgeschwindigkeit > 117 km/h (oder > 32,7 m/s) und nicht > 120 km/h. Vgl. <https://hygrometer.guru/windstaerke-12-bft/>

Zu „Beobachtbare Klimawandelfolgen“:

Naturkatastrophen (Orkane) sind in Thüringen eher selten. Die gesammelten Daten (aus Thüringer Ortschroniken, alten Akten und Zeitungen) reichen bis weit in das 16. Jahrhundert zurück. Ein System ist dabei nicht zu erkennen. Vor allem im Herbst, aber auch im Frühjahr und Sommer gab es immer wieder schwere Stürme. Manchmal traten diese Stürme in zwei aufeinander folgenden Jahren auf. In Erfurt etwa **1562** und **1563** sowie **1612** und **1613**. Dann wieder blieb es über mehrere Jahre hinweg vergleichsweise ruhig.

Ein besonders schwerer Sturm mit Orkanstärke zog am 13. März **1876** über Mitteldeutschland. In Erfurt zerstörte er Schornsteine, Fenster, Dächer. Der Verkehr war für Tage lahmgelegt. "Von der Heftigkeit des Sturmes zeugt die Thatsache", schrieb am nächsten Tag die "Erfurter Zeitung", "daß ein aus der Wirthschaft des Hopfenberges herausgetretenes Mädchen etwa 30 Schritt weit den Hang hinabgetragen wurde, glücklicherweise ohne irgendwelchen Schaden zu erleiden."

Seit 1954 tragen in Deutschland Sturmtiefs Namen. Dadurch nimmt das Erinnerungsvermögen zu. Ende Oktober **2002** zog "**Jeanette**" über den Freistaat hinweg. Am 18. Januar **2007** richtete "**Kyrill**" bedeutende Windbruchschäden in Thüringer Wäldern an. In Wohnsiedlungen wurden Dächer von zahlreichen Gebäuden abgedeckt und Bäume entwurzelt. Am 18. Januar **2018** zog Orkantief „**Friederike**“ über Thüringen und forderte ein Todesopfer - im Wartburgkreis wurde ein 28 Jahre alter Feuerwehrmann von einem Baum erschlagen.

Vgl. <https://www.thueringer-allgemeine.de/leben/vor-30-jahren-orkan-ueber-thueringen-fordert-acht-menschenleben-id217351521.html>

In der Fortschreibung ist unverständlich, dass Maßnahmen aus dem Jahr 2013, die im IMPAKT enthalten waren, gestrichen worden sind, ohne darüber im Entwurf ausführlich zu berichten. Die kurzen Begründungen für die Streichungen im Anhang sind weder hinreichend noch rechtlich überzeugend.

So wurde z.B. **K508**: „*Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung*“ „nicht weiter-geführt“, weil die Maßnahmen angeblich „*nicht in der Zuständigkeit des Freistaats, sondern in der des Bundes oder der EU*“ liegen.

Dabei wurde in der Neubekanntmachung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 explizit der § 1 „*Zweck und Anwendungsbereich*“, Absatz 3 neu aufgenommen: „*Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.*“

In § 3 ThürBKG „*Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe*“ sind 5. die Selbsthilfe der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern und 6. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

sogar landesrechtlich verbindlich geregelt. D. h. die Zuständigkeit des Freistaates Thüringen besteht tatsächlich.

Vgl. <https://www.feuerwehr-seitenroda.de/app/download/9829238697/Th%C3%BCrBKG.pdf?t=1439980762>

## **Zu 2.**

### **Hinweise und Änderungen sowie Ergänzungen in dem Zusammenhang mit IMPAKT II**

- a) Die spezifischen Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um Klimafolgen abzuwenden oder zu mindern setzen nur auf Instrumente der „Projektion“ künftiger Klimawandelfolgen folglich eine Klimawirkungsbewertung, die bundesweit noch in der Entwicklung oder in der Erprobung ist. Projektionen sind Annahmen zu künftigen Klimawandelfolgen, die „*nicht sicher*“ sind. So können sie sich im Zyklus zu „*großen Unsicherheiten*“ potenzieren.
- b) Eine empirische Untersuchung oder Erforschung, die eine systematische Erhebung, Auswertung und Interpretation von Daten und Erkenntnissen (mit Hilfe von wissenschaftlichen

Methoden) vorsieht, die nur dann Aussagen über die Realität zulassen, wird in IMPAKT II an mehreren Stellen negiert oder mehrfach als nicht machbar deklariert.

- c) Der erkennbare und angeführte „Mainstreaming“-Ansatz in den Schwerpunktstrategien und Konzepten der Klimapolitik, darf nicht dazu führen, dass kritische Überprüfungen oder schädliche Nebenwirkungen nicht mehr von Belang sein sollen bzw. verdrängt werden. Eine Erfolgskontrolle bzw. Effektivitätskontrolle, geschweige denn eine Effizienzkontrolle oder Bewertung von abgeschlossenen Maßnahmen findet nicht statt.
- d) Exemplarisch wird hier auf den 2018 Sonderbericht - *Koordination und Steuerung zur Umsetzung der Energiewende durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*“ durch den Bundesrechnungshof (BRH) erinnert. (Vgl. <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/sonderberichte/energiewende/resolveuid/371705064d144cb4a170c127bb62c6a3> )
- e) Die Umsetzung der Maßnahmen, Daueraufgaben und sonstigen Vorhaben von IMPAKT II stehen allenfalls unter „*einem allgemeinen Haushaltsvorbehalt*“. Eine Erfolgskontrolle und/oder Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist angezeigt. Die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 schreibt im § 7 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit, Absatz 5 mind. vor: „Die Zielsetzung von Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung ist vor deren Durchführung zu bestimmen. Während und nach ihrer Durchführung sind diese Maßnahmen auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (Erfolgskontrolle).“
- f) Der Entwurf ist in mehreren angeführten Handlungsfeldern teilweise in sich unschlüssig bis widersprüchlich. Lediglich beobachtete Auswirkungen in den Sektoren Gesellschaft, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft und Umwelt sind nicht ausschließlich vom sog. Klimawandel verursacht und lassen sich demzufolge auch nicht nur darauf reduzieren. So werden z. B. in der Thüringer Landwirtschaft schon 40 % der Nutzflächen für den Anbau von Energiepflanzen und Biomasse genutzt. In der Folge entstehen großflächig Monokulturen mit Überdüngung und Pestizideinsatz, wodurch besorgniserregend Insekten- und Vogelsterben, Bodenerosion und Schädigung des Grundwassers verursacht werden!

### **Zu 3.**

**Anregungen zu Schwerpunkten und Sachverhalten, die im Zusammenhang mit dem Thema des Beratungsgegenstands komplex erörtert werden sollten**

**Maßnahme(n) zum umfassenden Wald- und Biodiversitätsschutz** unter „3.5 Wald und Forstwirtschaft“

Wälder erfüllen für den Erhalt der biologischen Vielfalt eine besondere Funktion (Biodiversität). Deshalb muss stets deren nachhaltige Entwicklung gesichert werden. Neben den zutreffenden Regelungen zum Waldumbau, haben sich Wälder jedweder Eigentumsform gleichermaßen an den Erfordernissen des Natur-, Landschafts-, Arten-, Klima-, Lärm-, Boden- und Wasserschutzes zu orientieren.

Unter dem Schutz von Wäldern und Baumbeständen wird die Verhinderung von Schäden jeglicher Art verstanden. Dabei werden sowohl die forstwirtschaftlichen wie auch die nicht-materiellen Ansprüche (wie Erholung, Mikro-Klimawirkung oder Landschaftsgestaltung) an den Wald als schützenswert betrachtet. Daher sind vorrangig nichtforstliche Ansprüche der Gemeinwohlverpflichtung (§§ 9, 28, 31, 33, ThürWaldG) u. a. bei der Waldbewirtschaftung zu berücksichtigen und sollten diese primär bestimmen!

Bezüglich des Klimaschutzes stellt in der gesamten Land- und Forstwirtschaft der Wald die einzige natürliche CO<sub>2</sub>-Senke dar! Deshalb gebietet die Vernunft, bestehende Wälder in

Thüringen keines Falls zu schädigen oder zweckentfremdet zu missbrauchen, sondern nachhaltig zu mehren.

Bereits sieben Bundesländer, u. a. die Sachsen-Anhalt-Koalition (CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) schließen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald aus ökologischen Gründen aus. In Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen sind nach landesrechtlichen Bestimmungen WEA im Wald verboten.

Genauso könnte damit im Freistaat Thüringen – neben dem angezeigten Waldumbau - eine weitere sehr wirkungsvolle Maßnahme sofort umgesetzt werden, die sich unbestritten außergewöhnlich nachhaltig auf den Klimaschutz auswirken würde. Eine solche Maßnahme ist nicht nur schnell realisierbar sondern auch äußerst effizient, weil nicht nur der bisherige Zustand (bei Null-Investition) erhalten bleibt sondern langfristig gesichert und verbessert werden kann (Verhinderung von Eingriffen und Schäden).

#### **Gesamtvotum:**

Unseres Erachtens erfüllt der Entwurf IMPKT II den Anspruch und die Anforderungen des im Dezember 2018 verabschiedeten ThürKlimaG nicht. Das ThürKlimaG schreibt eine regelmäßige und komplexe Weiterentwicklung des „Integrierten Maßnahmenprogramms“ vor. In der Fortschreibung sollte eine schlüssige, wohl überlegte, ausgereifte interdisziplinäre Abstimmung und Wissenschaftlichkeit Berücksichtigung finden, damit wirkungsvolle Zielstellungen und messbare Ergebnisse erreicht werden können.

Kurz gesagt: „Mehr exzellente Klasse statt polemische Masse.“ Ansonsten wird sich IMPAKT II zum kostspieligen „untauglichen Versuch am untauglichen Objekt“ entwickeln.

In dem Zusammenhang wird auf die vom THLEmV vorgelegte Stellungnahme zum „*Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG)*“ vgl.

[https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2018/11/2018-11-26\\_AnS-TLT-Stn.THLEmV-zum-Th%C3%BCrKlimaG\\_gez.pdf](https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2018/11/2018-11-26_AnS-TLT-Stn.THLEmV-zum-Th%C3%BCrKlimaG_gez.pdf) )

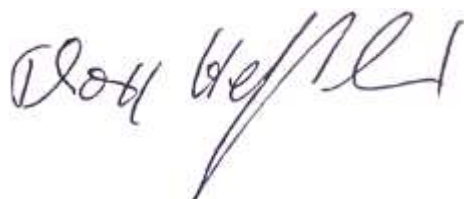
und die Stellungnahme zum „*Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG)*“ vgl.

[https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2019/04/2019-04-28\\_AnS-THL-Stn.-%C3%84ndg.Th%C3%BCrWaldG\\_gez.pdf](https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2019/04/2019-04-28_AnS-THL-Stn.-%C3%84ndg.Th%C3%BCrWaldG_gez.pdf)

verwiesen.

Der THLEmV fordert nicht nur, dass ein Verbotstatbestand in das ThürWaldG eingebracht wird: „*Eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.*“ sondern regt zugleich an, dass adäquate **Maßnahmen zum umfassenden Wald- und Biodiversitätsschutz** unter **3.5 Wald und Forstwirtschaft**, bei IMPAKT II aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



- Thomas Heßland -